

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis für einen Monat einschließlich Bringerlohn 6.— Mt., bei Selbstabholung 5.50 Mt. Durch die Post bezogen vierteljährlich 18.— Mt., für einen Monat 6.— Mt. — Preis der Einzelnummer 30 Pfg. — Telefon für Kontor und Expedition: 2721 und 4506. — **Postcheckkonto Nr. 53477**

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 13093. — **Verlag in Leipzig:**
Tauchaer Straße 19/21 — Telephon 45061

Inseratenpreise: Die gewöhnliche Kolonelle oder deren Raum 1.00 Mt., bei Platzvorkauf 2.30 Mt.; Familienanzeigen, die 7 gewöhnliche Zeile 1.70 Mt. Restame-Kolonelle 7.50 Mt. — Telephon für die Inseraten-Abteilung 2721
Schluß der Inseraten-Aufnahme für die nächste Nummer vormittags 9 Uhr

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bestellungen nehmen die Austräger, Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen.

Große Demonstration gegen den politischen Mord gegen die Reaktion, gegen kapitalistische Ausbeutung und Volksausplünderung in Leipzig

am Mittwoch, dem 31. August 1921, nachmittags 5 Uhr, auf dem Augustusplatz

Bezirksleitung der USP. Leipzig
Kommunistische Partei

Bezirksleitung der SPD. Leipzig
Soz. Prolet.-Jugend

Das Gewerkschaftskartell
Kommunistische Jugend

Ein Aufruf der Reichsregierung.

Berlin, 29. August. (R.A.V.) Die Reichsregierung erläßt folgenden Aufruf:

Schon seit geraumer Zeit erfüllt es die Reichsregierung mit Bedauern, daß die öffentlichen Sitten in Deutschland immer mehr in Verfall geraten und die Grundlagen von Reich und Staat zu erschüttern drohen. In einer Zeit, in der alle Kräfte der Nation daran gesetzt werden müßten, die moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden des Krieges zu heilen, geht eine zügellose Agitation immer offener aus Werk, die politischen und staatlichen Fundamente zu untergraben, auf denen sich der Neubau des Deutschen Reiches erheben soll. Die Sprache der Presse, dieser unheilvollen Bestrebungen dient, wird von Tag zu Tag eindringlicher, sie zeigt, daß der Plan gewissenloser Elemente und Gruppen, die den gewalttätigen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung betreiben, in weitere Kreise des Volkes getragen werden soll. Offen und in roherer Form wird in solchen Organen und in Versammlungen zu Gewalttaten an politischen Gegnern, ja zu Mord aufgefordert. Wagenkühnlich halten die Führer dieser Bewegung die Zeit für gekommen, in der die Ziele nicht mehr verschleiert zu werden brauchen, sondern offen bekundet werden dürfen. Die Reichsregierung wird von dieser Bewegung als ein Mangel unfähiger, schwächlicher und undeutscher Politiker dargestellt, deren Befreiung patriotische Pflicht sei. Neben und in den Parteien, die in parlamentarischer Opposition stehen, gewinnen in letzter Zeit Organisationen, Vereine, Gruppen und Persönlichkeiten an Bedeutung, die aus Haß gegen die demokratische republikanische Staatsform offen zur Verachtung der Verfassung und Uebertretung der Gesetze auffordern.

Die Not des Vaterlandes macht es zur doppelten Pflicht, mit harter Hand diesem Treiben teils gewissenloser, teils verbündeter Elemente entgegenzutreten. Ein schwerer Winter liegt Deutschland bevor: noch laffen auf uns die schweren dunklen Folgen des verlorenen Krieges, noch ist Oberherrschaft dem Reich nicht gesichert. Seine Rettung, für welche die Regierung seit Monaten jäh und nicht ausstößlos kämpft, kann durch einen offenen Ausbruch innerer Zwistigkeiten in Frage gestellt werden. Der politische Kredit des Deutschen Reiches darf nicht erschüttert werden in einem Augenblick, in dem wir den Anspruch auf Oberherrschaft auf die Grundlage der Demokratie begründen. Ebenjowenig kann es geduldet werden, daß durch politische Unruhen die Wirtschaftskraft Deutschlands geschwächt wird, die zur Abtragung der schweren uns auferlegten Lasten aufs höchste angepannt werden muß. Nur durch dauernde ungestörte Arbeit kann es gelingen, Reich und Volk über die schweren Zeiten hinwegzuführen, in denen Teuerung und steuerliche Höchstleistung nebeneinander hergehen.

In dieser Lage des Vaterlandes die Verfassung und die Gesetze antasten oder verächtlich machen, heißt eine zweite, in Wahrheit erst vernichtende Niederlage und damit den Zerfall des Reiches vorbereiten.

Die Reichsregierung ist deshalb entschlossen, das zu tun, was die Zeitumstände und die Propagationen der Gegner der Verfassung gebieterisch erheischen. Die Verfassung, welche die demokratischen Forderungen der Freiheit der Presse, der Vereine und der Versammlungen verwirklicht, gewährt zugleich die Möglichkeit, diese Freiheiten zu beschränken, wenn sie zur Verächtlichmachung der Verfassung selbst und aller Freiheit schlechthin mißbraucht werden. Von dieser Befugnis, die dem Reichspräsidenten zusteht, wird durch den folgenden Erlaß Gebrauch gemacht. Die Reichsregierung hofft und ist überzeugt, daß alle rechtlich Denkenden und zum Wiederaufbau des Vaterlandes willigen Deutschen hinter sie treten, und mit ihr zum Schutze der Verfassung und der Gesetze zusammenwirken. Sie wird mit unerbittlicher Strenge gegen jede Anfechtung vorgehen und fordert alle Organe des Reiches und der Provinz auf, in völliger Unparteilichkeit und ohne Ansehen der Person der Verordnung rücksichtslos Geltung zu verschaffen.

Die Reichsregierung.
Dr. Wirth.

Verordnung des Reichspräsidenten.

Auf Grund des Art. 18 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1. Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewalttätigen Aenderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtmäßige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, können für die Dauer bis zu 14 Tagen verboten werden. Gleiches gilt für periodische Druckschriften, deren Inhalt eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht.

Das Verbot kann bis auf die Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden, wenn die Druckschrift nach vorherigem Verbot nochmals gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstößt. Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch jede angeblich neue periodische Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.

§ 2. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung ist außer in den Fällen des § 23 Nr. 1 u. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 auch dann zulässig, wenn der Inhalt der Druckschrift die Voraussetzung eines Verbots nach § 1 Abs. 1 erfüllt.

§ 3. Wer eine nach § 1 verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Geldstrafe von 500 000 Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Versammlungen, Vereinigungen, Aufzüge und Kundgebungen können außer den Fällen des Art. 123 der Reichsverfassung verboten werden, wenn die Befugnis begründet ist, daß in den Versammlungen usw. Erörterungen stattfinden, die zur gewalttätigen Aenderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtmäßige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden anreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.

Aufständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.

§ 5. Wer eine nach § 4 verbotene Versammlung usw. veranstaltet oder in einer solchen verbotenen Versammlung usw. als Redner auftritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mark und mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wer an einer solchen verbotenen Versammlung usw. teilnimmt, mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark und mit Gefängnis oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Geen ein Verbot nach §§ 1 u. 4 und eine Beschlagnahme nach § 2 ist die Beschlagnahme an einem Anschlag zulässig: die Beschlagnahme hat keine anfechtende Wirkung. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung ernennen. Den Vorsitz im Ausschuss führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschlüsse sind beim Reichsminister des Innern einzureichen, der sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuss zur Entscheidung vorlegt.

Hier kann nur die Tat helfen!

So schließt der frühere preussische Ministerpräsident Otto Braun im Vorwärts einen „Klarheit“ überschriebenen Artikel, worin er die Folgerungen zieht, die aus dem Mord an Erzberger sich ergeben. Er sagt: „Starke Worte, Beschuldigungen und Proteste sind hier nutzlos; hier kann nur die Tat helfen!“

Das kann man auch als Vorwurf vor die Betrachtung des Aufrufs und der Verordnung des Reichspräsidenten sehen, die heute ergangen sind. Beide Kundgebungen sind vorerst Worte. Erst die Ausführung macht die Verordnung zur Tat. Und diese Ausführung liegt in den Händen von Behörden, die alles andre, denn zuverlässig republikanisch gesinnt sind. Liegt in den Händen von Verwaltungsbeamten, Staatsanwälten und Richtern, die, das brauchen wir nicht weiter auseinanderzusetzen, starke Neigung verspüren werden, die gegen rechts gerichtete Maßregel in eine gegen links zu verdrhen. Die Verordnung ist im heutigen Deutschland nicht ohne weiteres eine Sicherung der Republik, ein Schlag gegen das reaktionäre Mordgesindel, gegen die Druckschriften und Hakenkreuzler aller Grade, sondern sie kann sehr wohl umgebogen werden zu einer Fesselung der die Republik verteidigenden Volksmassen, zu einer Fesselung des Proletariats. Ganz abgesehen davon sind solche Ausnahmemaßregeln grundsätzlich bedenklich. Wir möchten auch daran zweifeln, ob sie wirklich notwendig sind. Es ließe sich den monarchistischen Bestrebungen und der Mordpropaganda der Deutschnationalen und mindestens eines Teils der deutschen Volksparteier auch auf Grund des gemeinen Rechts, ohne Ausnahmemaßregel, fest und energisch entgegenzutreten, wenn der feste Wille da ist. Er fehlt freilich bei den meisten Behörden und es würde einer sehr energischen Faust der Reichsregierung bedürfen, um den bösen Willen der monarchistisch gesinnten Beamten, die die Sicherung der Republik sabotieren und ihre Feinde begünstigen, zu brechen, die Herren zur Pflichterfüllung zu zwingen und anzuhalten. Ohne sehr energische Exempel gegen die Widerstrebenden ginge es nicht ab. Aber diese harte Faust wird nicht minder notwendig sein, wenn es sich um die Durchführung der neuen Ausnahmeverordnung handelt. Deshalb wäre besser der Umweg über die Ausnahmeverordnung vermieden worden. Wirft man und befriedigender für das Proletariat wäre die Aufhebung des Ausnahmezustandes in Mitteldeutschland, Ostpreußen und Bayern gewesen, der, wie sich in Bayern und Ostpreußen besonders deutlich zeigt, nur zur Vorbereitung der monarchistischen Gegenrevolution, zum Schutz der Mordpropagandisten dient. Nachdem die Maßnahme einmal getroffen ist, haben wir jetzt darauf zu achten, daß sie in dem Geiste durchgeführt wird, in dem sie gedacht ist. Die Reichsregierung hat die Verantwortung dafür, sie hat ein scharfes Auge auf die Ausführung der Bestimmungen zu richten, hat die untergeordneten Behörden fest im Zügel zu halten und zu überwachen. Jeder Mißbrauch und jede Unterlassung muß sofort nachsichtlich und rücksichtslos an den Schuldigen geahndet werden. Die widerstrebende Bureaukratie muß fühlen, daß ein fester Wille da ist, dem sie sich beugen muß, daß die Männer der Reichsregierung nicht länger gelassen sind, sich von den frechen Ministern der Republik, von den Beschützern nationalistischen Mordgesindels auf der Nase herumtanzen zu lassen. Das mag sich insbesondere der Innenminister des Reiches, Dr. Gradnauer, gesagt sein lassen. An seine Adresse mit sind die Worte gerichtet, die sein Parteigenosse Otto Braun in dem oben erwähnten Artikel geschrieben hat. Er wendet sich dabei an die bürgerlichen Mittelparteien, mit denen die Rechtssozialisten in der Reichsregierung zusammenliegen und führt aus: